

## § 55

## Strafaussetzung auf Bewährung

(1) Der Staatsanwalt und der Leiter der Strafvollzugseinrichtung haben laufend zu überprüfen, ob unter Berücksichtigung der Straftat, der Persönlichkeit und des Gesamtverhaltens der Strafgefangenen, insbesondere ihrer positiven Entwicklung während des Strafvollzuges, ihrer Disziplin und Arbeitsleistungen, die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung auf Bewährung eingetreten sind.

(2) Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dem zuständigen Gericht ein begründeter Antrag zu unterbreiten. Zur Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit der Strafaussetzung auf Bewährung sind in geeigneten Fällen Maßnahmen entsprechend § 45 Abs. 3 des Strafgesetzbuches anzuregen.

## Erläuterung

In § 45 Abs. 1 StGB wird festgelegt, daß das Gericht den Vollzug einer zeitigen Freiheitsstrafe (nach Abs. 6 gelten diese Bestimmungen auch für Arbeitserziehung) unter Auferlegung einer Bewährungszeit mit dem Ziel des Straferlasses aussetzen kann, wenn unter Berücksichtigung der Umstände der Straftat, der Persönlichkeit des Verurteilten sowie seiner positiven Entwicklung im Strafvollzug, der Zweck der Freiheitsstrafe erreicht ist und dient nicht der Urteilskorrektur. Unter Berücksichtigung der Schwere der Straftat, der Persönlichkeit des Verurteilten und des Verhaltens nach der Verurteilung kann beispielsweise auch ohne Teilverbüßung eine Strafaussetzung auf Bewährung nach erteiltem Strafaufschub (vgl. §§ 51—53) erfolgen, wenn ein entsprechender Zeitraum vergangen ist<sup>49</sup>

Ein entscheidendes Kriterium für die Gewährung von Strafaussetzung auf Bewährung ist die am Gesamtverhalten des Strafgefangenen zu messende positive Entwicklung während der Zeit des Strafvollzuges. Deshalb ist im sozialistischen Strafvollzug die ständige und allseitige Beobachtung und Beurteilung der Strafgefangenen sowie die dokumentarische Sicherung dieser Feststellungsergebnisse von ganz besonderer Bedeutung. Sie bilden die nachweisbare Grundlage für die Prüfung einer Antragstellung auf Strafaussetzung auf Bewährung durch die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen, in denen sich die Strafgefangenen befinden.

Strenge Anforderungen sind an die Strafaussetzung auf Bewährung bei rückfälligen Tätern zu stellen. Jedoch ist unter<sup>49</sup>

<sup>49</sup> Vgl. dazu „Strafprozeßrecht der DDR“, Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968, Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1968, S. 386.